

## **Reglement**

*vom 10. Dezember 2007*

Inkrafttreten:  
01.01.2008

## **über die kulturellen Angelegenheiten (KAR)**

---

*Der Staatsrat des Kantons Freiburg*

gestützt auf das Gesetz vom 24. Mai 1991 über die kulturellen Angelegenheiten (KAG);

auf Antrag der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport,

*beschliesst:*

### **1. KAPITEL**

#### **Allgemeine Bestimmungen über die kulturellen Angelegenheiten**

##### *1. Verantwortlichkeiten der Gemeinden*

###### **Art. 1** Kulturelle Veranstaltungen in der Gemeinde

Die Gemeinde unterstützt hauptsächlich kulturelle Veranstaltungen, die auf ihrem Gebiet stattfinden.

###### **Art. 2** Zusammenarbeit der Gemeinden

<sup>1</sup> Die Gemeinden arbeiten bei der Organisation von kulturellen Veranstaltungen von regionaler Bedeutung zusammen.

<sup>2</sup> Sie arbeiten ebenfalls zusammen bei der Einrichtung und beim Betrieb von kulturellen Institutionen wie allgemeinen öffentlichen Bibliotheken, Ludotheken oder Aufführungssälen von regionaler Bedeutung.

##### *2. Verantwortlichkeiten des Staates*

###### **Art. 3** Kulturschaffen

Der Staat betätigt sich hauptsächlich in der Unterstützung des Kulturschaffens.

**Art. 4** Kulturelle Veranstaltungen

Der Staat kann eine kulturelle Veranstaltung fördern, wenn sie über das lokale Interesse hinausgeht und Privatpersonen und die betreffenden öffentlichen Körperschaften sie unterstützen.

*3. Verantwortlichkeiten der Oberamtsperson*

**Art. 5** Abstimmung und Zusammenarbeit unter den Gemeinden

<sup>1</sup> Die Oberamtsperson fördert die Zusammenarbeit der Gemeinden, insbesondere bei der Einrichtung und beim Betrieb von kulturellen Institutionen oder Vorführräumen von regionaler Bedeutung.

<sup>2</sup> Sie kann organisatorische Massnahmen ergreifen, die die Abstimmung und die Zusammenarbeit unter den Gemeinden fördern.

*4. Schutz des kulturellen Erbes*

**Art. 6** Grundsatz

Die Gemeinde, der Staat und die Oberamtsperson tragen gemäss dem Gesetz über den Schutz der Kulturgüter und seiner Ausführungsgesetzgebung im Rahmen ihrer Zuständigkeit zum Schutz des kulturellen Erbes bei.

**2. KAPITEL**

**Förderung der Kultur durch den Staat**

*1. Subventionen*

**Art. 7** Grundsätze

<sup>1</sup> Der Staat kann das Kulturschaffen insbesondere mit ordentlichen oder ausserordentlichen Subventionen und mit Schaffensbeiträgen unterstützen. Mehrjahres-Schaffensbeiträge sind möglich.

<sup>2</sup> Für Mehrjahres-Schaffensbeiträge werden Leistungsverträge abgeschlossen.

<sup>3</sup> Dieses Reglement gewährt keinen Anspruch auf eine Subvention.

**Art. 8** Verfahren und Zuständigkeit

<sup>1</sup> Subventionsgesuche müssen zusammen mit der Präsentation des Projekts, einem detaillierten Kostenvoranschlag und einem Finanzierungsplan an das Amt für Kultur (das Amt) gerichtet werden. Wer ein Gesuch stellt, muss auf Verlangen alle weiteren Auskünfte und die erforderlichen Belege einreichen.

<sup>2</sup> Die Direktion für Erziehung, Kultur und Sport (die Direktion) entscheidet, ob die beantragte Subvention ganz oder teilweise gewährt wird.

<sup>3</sup> Über Subventionen von über 50 000 Franken entscheidet indessen der Staaterrat.

**Art. 9** Fristen

<sup>1</sup> Das Subventionsgesuch muss mindestens 3 Monate vor Beginn der geplanten Veranstaltung beim Amt eingereicht werden.

<sup>2</sup> Das Amt hat die Möglichkeit, auf ein Gesuch nicht einzutreten, wenn die Frist nach Absatz 1 nicht eingehalten wird.

<sup>3</sup> Auf ein Subventionsgesuch für eine kulturelle Veranstaltung, die schon stattgefunden hat oder bei der Einreichung des Gesuchs stattfindet, kann nicht eingetreten werden.

<sup>4</sup> Das Amt kann für gewisse Subventionsgesuche eine besondere Frist festlegen.

*2. Subventionsarten*

**Art. 10** Ordentliche Subvention

<sup>1</sup> Die ordentliche Subvention besteht in einer jährlichen finanziellen Unterstützung an die laufenden Verwaltungskosten eines Verbandes, einer Gesellschaft oder einer kulturell tätigen Gruppe.

<sup>2</sup> Sie wird gewährt, wenn die Gesuchstellerinnen oder Gesuchsteller folgende Bedingungen erfüllen:

- a) Sie üben eine Tätigkeit aus, die für das kulturelle Leben des Kantons von herausragender Bedeutung ist.
- b) Sie können eine mehrjährige regelmässige Tätigkeit nachweisen.

**Art. 11** Ausserordentliche Subvention

<sup>1</sup> Die ausserordentliche Subvention besteht in einer einmaligen finanziellen Unterstützung einer Veranstaltung, die nicht regelmässig stattfindet.

<sup>2</sup> Sie kann auch in einer Defizitgarantie für einen bestimmten Betrag bestehen.

<sup>3</sup> Sie wird unter den folgenden Bedingungen gewährt:

- a) Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller ist eine Person des Privatrechts; sie kann jedoch eine öffentlich-rechtliche Person sein, wenn sich die Direktion mit ihr an einem Dezentralisierungs- oder Kultauraustauschprogramm beteiligt.
- b) Die geplante Veranstaltung findet auf Kantonsgebiet statt, es sei denn, es handle sich um ein Dezentralisierungs- oder Kultauraustauschprogramm unter der Ägide der Direktion.
- c) Die geplante Veranstaltung geht über das lokale Interesse hinaus.
- d) Die geplante Veranstaltung wird für das kulturelle Leben der Region als von herausragender Bedeutung anerkannt.
- e) Die geplante Veranstaltung wird von den direkt betroffenen lokalen Körperschaften finanziell unterstützt.
- f) Die ausserordentliche Subvention einschliesslich der Defizitgarantie hat subsidiären Charakter.

### **Art. 12 Schaffensbeitrag**

<sup>1</sup> Der Schaffensbeitrag besteht in einer Finanzhilfe oder in andern Mitteln, die geeignet sind, ein Schaffensprojekt zu unterstützen, das in direktem Bezug zum kulturellen Leben des Kantons steht.

<sup>2</sup> Er wird unter folgenden Bedingungen gewährt:

- a) Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller wohnt im Kanton; ist dies nicht der Fall, so muss das Vorhaben in direktem Bezug zum kulturellen Leben des Kantons stehen.
- b) Das Vorhaben wird als interessant beurteilt.
- c) Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller weist auf dem betreffenden Gebiet eine abgeschlossene oder laufende berufliche Ausbildung oder eine gleichwertige Erfahrung nach.
- d) Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller kann mindestens die Hälfte der Gesamtkosten des Schaffensprojekts finanzieren.

### **Art. 13 Mehrjahres-Schaffensbeitrag**

<sup>1</sup> Ein Mehrjahres-Schaffensbeitrag besteht in einer Finanzhilfe für:

- a) Gruppen professioneller Kulturschaffender;
- b) Kulturträger, deren Haupttätigkeit in der Produktion von originalem professionellen Kulturschaffen besteht.

<sup>2</sup> Wer einen Mehrjahres-Schaffensbeitrag erhalten hat, hat keinen Anspruch auf weitere Subventionen; ausgenommen sind Beiträge an ein Dezentralisierungs- oder Kulturaustauschprogramm unter der Ägide der Direktion.

<sup>3</sup> Zusätzlich zu den Bedingungen nach Artikel 12 Abs. 2 müssen die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) Sie weisen drei aufeinander folgende Jahre künstlerischer Tätigkeit im Kanton nach und üben einen bedeutenden Teil ihrer Tätigkeit hier aus.
- b) Ihre Tätigkeit ist für das kulturelle Leben des Kantons von herausragender Bedeutung.
- c) Ihre Rechtsträger sind juristische Personen.
- d) Sie verfügen über eine ständige künstlerische und administrative Organisation.
- e) Die Einnahmen und die Beiträge Dritter machen mehr als die Hälfte der Jahreseinnahmen aus.

### *3. Käufe und Aufträge*

#### **Art. 14** Bedingungen

<sup>1</sup> Die Direktion kann zur Unterstützung des Kulturschaffens Käufe tätigen oder Aufträge erteilen.

<sup>2</sup> Über Käufe oder Aufträge von über 50000 Franken entscheidet der Staatssrat.

### *4. Kantonaler Kulturfonds*

#### **Art. 15** Ziele

Der kantonale Kulturfonds (der Fonds) bezweckt:

- a) Werkkäufe und -aufträge nach Artikel 14 zu finanzieren;
- b) kulturelle Veranstaltungen nach Artikel 16 Abs. 2 zu subventionieren;
- c) kulturelle Veranstaltungen, die einen ausserordentlichen Charakter haben oder vom Staat organisiert werden, finanziell zu unterstützen.

#### **Art. 16** Finanzierungsmittel

<sup>1</sup> Der Fonds wird gespeist durch:

- a) freiwillige Leistungen nach Artikel 34a des Gesetzes vom 6. Juni 2000 über die direkten Kantssteuern;
- b) den Ertrag seines Vermögens;
- c) alle weiteren Mittel, die ihm zugewiesen werden können.

<sup>2</sup> In den Fonds können Zuwendungen fliessen, deren Verwendung von den Schenkenden vorgeschlagen wird. Hierfür ist die Zustimmung der Direktion erforderlich. Sie holt vorgängig die Stellungnahme der Kommission für kulturelle Angelegenheiten ein.

**Art. 17** Verfahren

Die Direktion entscheidet über die Verwendung des Fonds. Über Subventionen von über 50000 Franken entscheidet der Staatsrat.

**Art. 18** Verwaltung

Der Fonds wird von einer Verwaltungskommission verwaltet. Sie setzt sich aus fünf vom Staatsrat gewählten Mitgliedern zusammen. Die Vorsteherin oder der Vorsteher der Direktion und die Staatsschatzverwalterin oder der Staatsschatzverwalter sind Mitglieder von Amtes wegen.

*5. Kommission für kulturelle Angelegenheiten*

**Art. 19** Zusammensetzung

Bei der Zusammensetzung der Kommission für kulturelle Angelegenheiten (Kommission) nach Artikel 15 Abs. 2 KAG wird auf die kulturelle Identität der verschiedenen Regionen geachtet und so die Abstimmung und die Zusammenarbeit unter den Regionen gefördert.

**Art. 20** Arbeitsweise

<sup>1</sup> Das Sekretariat der Kommission wird vom Amt besorgt.

<sup>2</sup> Die Kommission tritt mindestens zweimal pro Jahr zusammen und sooft es die Präsidentin oder der Präsident für nötig erachtet. Sie muss einberufen werden, wenn drei Mitglieder es verlangen.

<sup>3</sup> Sie ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Verhandlungen werden in einem Protokoll festgehalten.

<sup>4</sup> Sie entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit; bei Stimmengleichheit hat sie oder er den Stichentscheid. Ein Mitglied kann eine geheime Abstimmung verlangen.

<sup>5</sup> Die Kommission entscheidet aufgrund des eingereichten Dossiers. Ausnahmsweise kann sie die Gesuchstellerinnen oder -steller anhören.

<sup>6</sup> Sie kann mit der Zustimmung der Direktion eine oder mehrere Fachpersonen beziehen. Die Direktion entscheidet über eine allfällige Entschädigung der Fachpersonen.

## *6. Stipendium zur Förderung literarischen Schaffens*

### **Art. 21** Definition und Zweck

- <sup>1</sup> Mit dem Ziel, das literarische Schaffen im Kanton Freiburg zu fördern, vergibt die Direktion alle zwei Jahre ein Stipendium zur Förderung des literarischen Schaffens (das Förderstipendium).
- <sup>2</sup> Das Förderstipendium soll der begünstigten Person ermöglichen, sich für einige Monate ausschliesslich einem literarischen Projekt zu widmen.

### **Art. 22** Bewerbungen

- <sup>1</sup> Wer sich für ein Förderstipendium bewirbt, muss seit mindestens drei Jahren im Kanton Freiburg wohnhaft sein.
- <sup>2</sup> Die Ausschreibung des Stipendiums, die Bedingungen und die Frist für die Einreichung der Bewerbungsunterlagen werden in der lokalen Presse veröffentlicht.

### **Art. 23** Literaturgattungen

- <sup>1</sup> Das Stipendium wird für ein literarisches Projekt in einer der folgenden Gattungen gewährt: Roman, Erzählung, Novelle, Gedichtsammlung, Theaterstück, Opernlibretto, Drehbuch.
- <sup>2</sup> Das Thema kann frei gewählt werden. Werk und Projekt müssen in Deutsch oder Französisch verfasst werden.

### **Art. 24** Auswahl der Begünstigten

- <sup>1</sup> Über die Auswahl der Begünstigten entscheidet die Direktion auf Antrag der Kommission.
- <sup>2</sup> Ausnahmsweise kann die Direktion das Förderstipendium ohne Ausschreibung vergeben oder auf die Gewährung des Stipendiums verzichten. Sie kann sich auch von Fachleuten beraten lassen.

### **Art. 25** Veröffentlichung des literarischen Werks

- <sup>1</sup> Die Direktion kann einen Beitrag an die Veröffentlichung des literarischen Werks gewähren, das mithilfe des Stipendiums realisiert wurde.
- <sup>2</sup> Es besteht jedoch kein Anspruch auf einen Beitrag an die Veröffentlichung.

*7. Kulturpreis des Staates Freiburg*

**Art. 26** Definition und Organisation

<sup>1</sup> Der Staatsrat verleiht auf Antrag der Kommission einen «Kulturpreis des Staates Freiburg», der dazu dient:

- a) Einzelne oder Gruppen zu ehren, die sich durch ihr Engagement im Kulturbereich ausgezeichnet haben, oder
  - b) einzelne Kulturschaffende für ihr Gesamtwerk zu ehren.
- <sup>2</sup> Der Preis wird an eine Person freiburgischer Herkunft oder mit Wohnsitz im Kanton verliehen.
- <sup>3</sup> Das Amt besorgt die Organisation des Preises.

**Art. 27** Häufigkeit und Betrag

<sup>1</sup> Der Preis wird in der Regel alle zwei Jahre verliehen.

<sup>2</sup> Die Preissumme beträgt maximal 20000 Franken.

**Art. 28** Weitere Beiträge

Die Direktion kann auf Antrag der Kommission zusätzlich zum Preis eine Veröffentlichung oder eine künstlerische Veranstaltung finanziell unterstützen, die der Preisträgerin oder dem Preisträger gewidmet ist.

*8. Kunst am Bau*

**Art. 29** Grundsätze

<sup>1</sup> Lässt der Staat ein Gebäude bauen oder in einer seiner Liegenschaften eine Renovation ausführen, deren Kosten über 1 Million Franken betragen, so ist maximal 1 % der Baukosten für die Kunst am Bau vorzusehen.

<sup>2</sup> Der Betrag wird als separate Kostenstelle in den allgemeinen Baukostenvoranschlag aufgenommen und nicht indexiert.

<sup>3</sup> Für die Ausführung kann der Staatsrat einem Kunstschaaffenden oder einer Gruppe von Künstlern Aufträge erteilen sowie beschränkte oder offene Wettbewerbe durchführen.

**Art. 30** Verfahren

a) Beratergruppe

<sup>1</sup> Die Direktion ernennt eine Beratergruppe. Ihr gehören an:

- a) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Benutzerinnen und Benutzer;

- b) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Hochbauamts;
- c) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Amts für Kultur;
- d) die beauftragte Architektin oder der beauftragte Architekt.

<sup>2</sup> Das Sekretariat der Gruppe wird von der Bauherrschaft besorgt.

**Art. 31 b) Wettbewerb**

- <sup>1</sup> Wird ein Wettbewerb durchgeführt, so ernennt der Staatsrat eine Jury. Sie besteht aus den Personen nach Artikel 30 Abs. 1 sowie drei berufsmässigen Kunstschaffenden aus dem Bereich der Bildenden Künste.
- <sup>2</sup> Die Wettbewerbskosten sind im Kredit für die Kunst am Bau enthalten.

**Art. 32 c) Entscheid**

- <sup>1</sup> Die Direktion entscheidet über die Wahl der Kunst am Bau, nachdem sie die Empfehlung der Beratergruppe oder der Jury zur Kenntnis genommen hat.
- <sup>2</sup> Über Beiträge für die Kunst am Bau von über 20000 Franken entscheidet der Staatsrat.

**Art. 33 Aufgabe der Gemeinden**

a) Grundsätze

<sup>1</sup> Lässt eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband ein Gebäude, das der öffentlichen Nutzung dient, bauen oder renovieren, so kann sie oder er eine Subvention für die Kunst am Bau beantragen.

- <sup>2</sup> Die Subvention wird unter folgenden Bedingungen gewährt:
  - a) Für den Bau des öffentlichen Gebäudes zahlt der Staat eine Subvention.
  - b) Der Betrag für die Kunst am Bau entspricht höchstens 1% der gesamten voraussichtlichen Bau- oder Renovationskosten.
  - c) Die gesamten Bau- oder Renovationskosten übersteigen 1 Million Franken.
  - d) Die Gemeinde oder der Gemeindeverband verpflichtet sich, für die Auswahl der Kunst am Bau eine vom Amt bezeichnete Person beizuziehen.
  - e) Die Gemeinde oder der Gemeindeverband verpflichtet sich, die Hälfte des für die Kunst am Bau bestimmten Kredits zu übernehmen.

**Art. 34 b) Verfahren**

<sup>1</sup> Das Gesuch muss zusammen mit den Plänen und einem Kostenvoranschlag bei der Direktion eingereicht werden.

<sup>2</sup> Der Artikel 31 ist sinngemäss anwendbar.

### **3. KAPITEL**

#### **Schlussbestimmungen**

**Art. 35** Aufhebung bisherigen Rechts

Das Ausführungsreglement vom 14. August 1992 zum Gesetz über die kulturellen Angelegenheiten (ARKAG) (SGF 480.11) wird aufgehoben.

**Art. 36** Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Die Präsidentin:

I. CHASSOT

Die Kanzlerin:

D. GAGNAUX